Die formelle Enteignung

b) Konfiskation oder Einziehung

Konfiskation ist der entschädigungslose Entzug oder die Einschränkung vermögenswerter Rechte zugunsten der öffentlichen Hand.²⁴⁵ Sie stellt eine Massnahme dar, um Gegenstände aus dem Verkehr zu ziehen, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint.²⁴⁶ um deren Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.²⁴⁷ Es kann sich auch um Gegenstände handeln, die für die Abklärung von Straftaten als Beweismittel²⁴⁸ sichergestellt werden müssen. Die Einziehung erfolgt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Entschädigung. Die Rechtsentziehung tritt hier als Repression eines schuldhaften Verhaltens in Erscheinung, so dass in diesem Zweck der Unterschied zur Enteignung deutlich wird. Zudem werden Konfiskationen naturgemäss nicht entschädigt.249

c) Requisition

Nicht als formelle Enteignung gilt die Requisition zur «Bekämpfung von Gemeingefahren».²⁵⁰ Der Unterschied zur Enteignung besteht vornehmlich darin, dass bei der Requisition nur die tatsächliche Verfügung dem Eigentümer oder anderen Berechtigten entzogen wird. So haben die Eigentümer, Besitzer und Halter von Fahrzeugen aller Art, Zugtieren, Maschinen, Werkzeugen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen geeigneten Hilfsmitteln zu dulden, dass diese sowie deren Zubehör auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörden für die Katastrophenbekämpfung und für die unmittelbar anschliessende vorläufige Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden in Anspruch genommen wer-

²⁴⁵ StGH 1977/6, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 45 (47).

Z. B. weil von ihnen eine besondere Gefährdung ausgeht, wie dies bei Betäubungsmitteln der Fall ist. Siehe Art. 28 BMG; danach sind Betäubungsmittel, die Gegenstand einer nach den Art. 20 bis 26 mit Strafe bedrohten Handlung bilden, nach Massgabe von § 26 StGB einzuziehen.

^{247 § 26} Abs. 1 StGB.

²⁴⁸ Vgl. z. B. Art. 155 Abs. 1 und 6 LVG.

²⁴⁹ Beck, S. 33.

²⁵⁰ Art. 137 Abs. 1 und 2 LVG; vgl. Beck, S. 35 ff.